

Kompetenzverteilung, Grundrechtskatalog, Rechtsstaatlichkeit usw., wäre bei (verbindlichen) Maßnahmen der Umweltplanung jedenfalls auch immer in gesellschaftlicher Hinsicht zu beachten, inwieweit dadurch soziale und wirtschaftliche Verhältnisse bzw. Vorgänge betroffen oder verändert werden.

Neben einzelnen (sektoralen) Planungen hinsichtlich der Umweltmedien (Luft, Wasser, Boden), sonstiger Umweltschutzgüter (Tier- und Pflanzenwelt, Ruhe) oder umweltrelevanter Produkte, tritt zunehmend die Forderung nach ökologischer Gesamtbetrachtung, welche auf die vernetzten Wechselwirkungen zwischen den verschiedenen Organismen und den Umweltfaktoren eingeht. Typisch für die Umweltplanung ist weiters die rasche Veränderung einzelner Planungsgrundlagen durch die Entwicklungen der Technologie bzw. neue Erkenntnisse über die Folgen von Umweltbelastungen; Probleme der Plangewährleistung sind hier daher besonders intensiv.

Die Zuständigkeit zur Umweltplanung folgt den verschiedenen Materienkompetenzen für Gesetzgebung und Vollziehung und ist damit durch die für den Umweltschutz typische Kompetenzvielfalt gekennzeichnet (siehe Kapitel IV. 1. — Kompetenzrechtliche Grundlagen); eine Abschwächung dieses Grundsatzes ergibt sich allerdings durch die vom Verfassungsgerichtshof anerkannte Zulässigkeit der koordinativen Berücksichtigung auch kompetenzfremder Gesichtspunkte. Diese Ausgangslage steht allfälligen Modellen einer globalen Umweltgesetzgebung grundsätzlich entgegen. Mit einer Integration der Umweltschutzplanung in andere Planungen können diese Einwände hingegen eher vermieden werden, ohne daß damit die ökologische Gesamtbetrachtung als umweltpolitisches Planungsprinzip geopfert werden müßte.

2.3. Raumbezogene Umweltplanung

Aus dem Wesen und den Zielen des Umweltschutzes ergibt sich dessen enger Zusammenhang mit der Raumordnung. Bei der Projektierung der Standorte umweltbelastender Vorhaben (Siedlungen, Anlagen, Infrastruktureinrichtungen usw.) können und müssen mögliche Umweltbeeinträchtigungen und deren Folgen berücksichtigt werden. Aspekte des Umweltschutzes finden sich daher regelmäßig in der Aufzählung der Planungsziele in den Raumordnungsgesetzen der Länder, wenn auch in verschiedener Intensität und Formulierung;

desgleichen bestehen erhebliche Divergenzen hinsichtlich der Rechtswirkungen dieser Ziele. Eine umfassende Bestandsaufnahme der Umweltschutzeffizienz steht weder für das österreichische Raumordnungsrecht noch für die darauf beruhenden Planungen zur Verfügung.

- 2.3.1. Überörtliche (für das gesamte Landesgebiet oder einzelne Teile wirksame) Landesraumordnungsprogramme werden als Verordnungen der Landesregierungen auf Grund der Raumordnungsgesetze erlassen und sollen die soziale, wirtschaftliche und kulturelle Entwicklung durch raumbezogene Zielfestsetzung und Bestimmung der zur Durchführung der Ziele geeigneten Mittel steuern.
- 2.3.2. Örtliche Raumpläne (Flächenwidmungs- und Bebauungspläne) werden von den Gemeinden im eigenen Wirkungsbereich erstellt und haben ebenfalls Verordnungscharakter. Sie enthalten im wesentlichen eine Bodennutzungsplanung, durch die die Bebaubarkeit und andere Bodenfunktionen verbindlich festgelegt werden.
- 2.3.3. Raumbezogene Fachpläne bestehen in vielfältigen Bereichen. Sie beruhen auf verschiedensten Rechtsgrundlagen und sind durch heterogenen Inhalt gekennzeichnet. Beispielsweise angeführt seien etwa die Planungen für Bundesstraßen, Krankenanstalten, Sportstätten und die Müllbeseitigung sowie die wasserwirtschaftlichen Rahmenpläne, die forstliche Raumplanung (z. B. Gefahrenzonenpläne) und die Arbeitsprogramme nach dem Berggesetz.

2.4. Fachbezogene Umweltplanung

Neben den raumbezogenen Planungen besitzen auch verschiedene Fachplanungen Umweltrelevanz. Einige davon sind unmittelbar umweltpolitischen Aufgabenstellungen gewidmet wie das Sondermüllkonzept, das Seenreinhaltungskonzept oder regionale Planungen zur Verbesserung der Luftqualität. Planungen für andere Politikbereiche behandeln zwar hauptsächlich andere Probleme, besitzen aber auch für Fragen des Umweltschutzes Relevanz wie das Energiekonzept, das Gesamtverkehrskonzept oder die Planungen im Bereich der land-